

## Hausordnung für die Sportstätten des Zentrums für Hochschulsport

### **1. Gültigkeit / Hausrecht**

1. Diese Hausordnung gilt für alle Anlagen des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) sowie alle Veranstaltungen, bei denen das ZfH das Hausrecht hat oder stellvertretend wahrnimmt. Sie kann ergänzt werden durch besondere Ordnungen. Sie gilt mit der Nutzung der Anlagen als anerkannt.
2. Das Hausrecht wird wahrgenommen durch die Leiterin oder den Leiter des ZfH. Bei Eilbedürftigkeit können das Haus- und Wachpersonal sowie die Leiterinnen oder Leiter von Veranstaltungen vorläufige Anordnungen treffen.
3. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Anlagen sowie Veranstaltungsorten des ZfH zu gewähren.

### **2. Nutzungsrecht**

1. Das Nutzungsrecht wird in der Benutzungsordnung des ZfH geregelt. Jede Nutzerin und jeder Nutzer muss eine gültige Nutzungsberechtigung bei sich führen und auf Verlangen des dazu befugten Personals vorweisen. Dieses ist ein vom ZfH ausgestellter spezieller Berechtigungsausweis (i.d.R. die Anmeldebestätigung in ausgedruckter Form) in Kombination mit einem Studierenden- oder Dienstaussweis und einem Lichtbildausweis. Externe Nutzerinnen und Nutzer weisen sich mit einem vom ZfH ausgestellten Berechtigungsausweis in Kombination mit einem Lichtbildausweis aus. Die Kontrolle der Benutzung der Anlagen auf dem SportCAMPUS erfolgt größtenteils elektronisch. Personen, die sich nicht ausweisen können oder wollen, können unverzüglich von der Anlage verwiesen werden.
2. (entfällt)
3. Bei Zeiten oder Veranstaltungen für spezielle Gruppen (z.B. Frauen) sind andere Personen in den Räumen nicht zugelassen.
4. Veranstaltungen Dritter dürfen nur in Anwesenheit einer dem ZfH namhaft gemachten Veranstaltungsleitung/verantwortliche Person stattfinden. Sie ist für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich.

### **3. Ordnung innerhalb der Räume**

1. Alle Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Anlagen pfleglich zu behandeln und nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß zu benutzen. Alle Geräte sind nach der Nutzung wieder an ihren ursprünglichen Platz zu bringen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Das Übersteigen von Einfriedungen und Zäunen ist verboten.
2. In allen Sportstätten und zugehörigen Räumen wie Umkleiden und Duschen sowie in allen Unterrichtsräumen besteht Rauchverbot.
3. Der Verzehr von Speisen ist auf allen Sportplätzen und in allen Sportstätten untersagt. Getränke dürfen aus Sicherheitsgründen nur in bruchstärkeren Kunststoffbehältnissen mitgebracht und aus diesen verzehrt werden. Der Konsum von Getränken aus Glasbehältnissen, ähnlichem zerbrechlichen Material und Fässern ist untersagt.

4. Die gedeckten Sportstätten dürfen nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden; sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Nutzung von Inline-Skates, Rollschuhen u. ä. auf allen Sportplätzen, in allen Sportstätten und angeschlossenen Räumen sowie Zuwegungen zwischen den Sportstätten untersagt. Die Benutzung von Allwetter-Plätzen bei Nässe geschieht auf eigene Gefahr.
5. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen zu betriebstechnischen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden. Eventuelle Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Personal, ansonsten dem ZfH zu melden.
6. Das Mitbringen von Tieren auf den SportCAMPUS ist untersagt. Kinder dürfen nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten die Anlagen betreten; diese übernehmen damit die Verantwortung für ihre Kinder.
7. Schlüssel zu Räumen oder Schränken sind vom zuständigen Hauspersonal abzuholen und grundsätzlich unmittelbar nach Nutzungsende zurückzugeben. Eine Weitergabe an folgende Nutzer entbindet nicht von der Rückgabeverpflichtung.
8. Das Fotografieren und Filmen in den Umkleidekabinen und in den Nassbereichen ist untersagt.
9. Jeglicher Konsum von und Handel mit Rauschmitteln, Anabolika und sonstigen illegalen Substanzen sind auf dem gesamten Gelände verboten. Bei Missachtung wird die betroffene Nutzerin oder der Nutzer vom SportCAMPUS verwiesen.

#### **4. Verstöße und Hausordnung**

1. Nutzerinnen und Nutzer, die gegen diese Hausordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sportstätten ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

#### **5. Haftung des ZfH**

1. Die Nutzung der Anlagen außerhalb betreuter Gruppen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Haftung des Hausherrn ist unabhängig von der gesetzlichen Unfallversicherung für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### **6. Weitergehende Regelung für einzelne Anlagen**

1. Weitergehende Nutzungsregelungen für einzelne Anlagen sowie ihre Öffnungszeiten werden gesondert an geeigneter Stelle bekannt gemacht. Sie sind damit verbindlich.

Gez. Sebastian Knust  
Leiter Zentrum für Hochschulsport  
Hannover, März 2017